

RS OGH 1988/10/25 4Ob588/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1988

Norm

EheG §82 Abs1 Z2

Rechtssatz

Daß manche Formen regelmäßiger selbständiger Tätigkeit durch die Verbindung von Wohnung und Geschäftsraum sehr eng mit dem privaten Bereich des Betreibers verflochten sind (wie zB in der Landwirtschaft und zum Teil im Fremdenverkehr), ändert am Vorliegen eines Unternehmens nichts, wenn sich die betreffende organisierte Erwerbsgelegenheit mit den beschriebenen Merkmale deutlich vom privaten Bereich abgrenzen lässt. Entscheidend ist die Regelmäßigkeit der Erwerbstätigkeit, ein ununterbrochener Betrieb ist jedoch nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 588/88

Entscheidungstext OGH 25.10.1988 4 Ob 588/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0057508

Dokumentnummer

JJR_19881025_OGH0002_0040OB00588_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at